

1. Allgemeines

Gerichtsstand: Luzern/Emmen. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil unserer Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine, Protokolle, Wartungsverträge und sonstiger Dokumente der Hydrotool AG. Diese sind verbindlich. Andere Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und von uns bestätigt werden. Hydrotool AG übernimmt keine Haftung bei der Bedienung der Tür- und Toranlagen sowie der Antriebstechnik. Das Tor/die Türe ist bei jeder Zufahrt/jedem Durchgang visuell zu kontrollieren, bevor es befahren/betretet wird. Jede Person, jedes Fahrzeug oder Individuum, das das Tor oder die Türe passiert, muss zwingend alle Sensoren auf ihre Funktion überprüfen. Hydrotool AG übernimmt keine Haftung für Unfälle, Defekte, Verletzungen, lebenslange Beeinträchtigungen oder Ähnliches bei einem Zwischenfall mit einem Tor, einer Türe oder der Antriebstechnik von Hydrotool AG. Alle kommunizierten Preise, schriftlich, online oder telefonisch, sind exklusive Mehrwertsteuer (gemäss MWSTG 641.20).

2. Gesetzliche Vorgaben

Der Betrieb und die Instandhaltung von automatischen Toranlagen unterliegen gesetzlichen Vorgaben wie der SUVA EKAS Richtlinie 6512, SIA 343.401 und SN EN 16005. Alle Produkte, Dienstleistungen, Offerten, Aufträge und Wartungsverträge der Hydrotool AG unterliegen den Richtlinien der SIA 118. Weiter gelten das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR). Der Hersteller weist in der Produktinformation darauf hin, dass die regelmässige Prüfung des automatischen Tor-/Türsystems mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers von einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden muss.

3. Fremdfirmen / Drittpersonen

Sobald eine nicht autorisierte Firma oder Person eine Änderung an der Toranlage durchführt, erlöschen alle Garantien, Ansprüche und Funktionen der Anlage. Hydrotool AG übernimmt keine Haftung bei Änderungen, Reparaturen, Wartung, Service oder Anpassungen an den kompletten Anlagen durch fremde Firmen oder Personen.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern in den Offerten, Auftragsbestätigungen oder Werkverträgen nicht anders geregelt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

20 Tage nach Rechnungsstellung.

Bei Auftragssummen über 100'000 CHF sind Akontozahlungen wie folgt zu leisten:

- 20% bei Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung
- 40% nach Montage
- 40% nach Inbetriebnahme/Abgabe

Bei Auftragssummen über 250'000 CHF werden die Zahlungsbedingungen bei Vertragsabschluss besprochen. Skonto ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Unberechtigte Abzüge werden nachträglich belastet. Wird ein weiterer Einzahlungsschein bestellt, wird eine Pauschalgebühr von 5.00 CHF verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt sofort nach Einbau des Produktes (vor der Inbetriebnahme). Diese sind innerhalb der oben genannten Fristen zu bezahlen. Bei nicht Einhaltung der Zahlungsfristen kann Hydrotool AG eine Mahn- & Bearbeitungsgebühr von mindestens 10% verlangen.

5. Preise und Verbindlichkeit

Die Offerten, Angebote und sonstigen Preisangaben von Hydrotool AG sind grundsätzlich 1 Monat gültig, sofern nicht anders auf dem Dokument beschrieben. Wartungsverträge sind 6 Monate gültig. Andere Gültigkeiten werden schriftlich und von Hydrotool AG bestätigt. Zusätzliche Leistungen (Regiearbeiten) werden gemäss Arbeitszeiten und Kosten der Mitarbeiter verrechnet. Rabatt und Skonto werden, sofern nicht vereinbart, nicht berücksichtigt. Auftragsbestätigungen sind nach Erhalt per E-Mail oder Post sofort verbindlich und müssen nicht signiert werden. Baureklamen, allgemeine Abzüge, Bauabzüge, Skonto, Rabatt, Versicherungen usw. dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung durch Hydrotool AG abgezogen werden.

6. Wartungsverträge

Die Wartungsverträge dienen der Sicherheit der Tor- und Türanlage. Jeder Wartungsvertrag erhält eine einmalige Identifikationsnummer. Die Kündigung erfolgt immer schriftlich jeweils auf Ende Jahr, drei Monate im Voraus. Im Jahr der Kündigung wird die Wartungsarbeit ausgeführt und verrechnet. Hydrotool AG kann die Preise jährlich an die Teuerung/Lage anpassen, nach vorheriger Ankündigung, jedoch ohne schriftliche Bestätigung durch den Vertragspartner. Die Preisanpassung kann nur durch die Hydrotool AG signiert werden.

7. Arbeitszeiten und Kosten Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter wird gemäss unseren Konditionen verrechnet. Jede angefangene Viertelstunde wird aufgerechnet. Dies gilt für Arbeits- und Fahrzeit. Die Stauzeit bei Fahrten darf gemäss Bundesgerichtsentscheid dem Kunden belastet werden. Die Ansätze der Mitarbeiter können jederzeit angepasst werden. Beispiele:

- Allgemeiner Stundenansatz: 135.00 CHF pro Stunde (kann bei Bedarf angepasst werden)
- Fahrzeit: 135.00 CHF pro Stunde (kann bei Bedarf angepasst werden)
- Fahrzeug: 2.40 CHF pro Kilometer (kann bei Bedarf angepasst werden)

Pikettzuschläge: Montag bis Donnerstag 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr, Freitag 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr gelten bei der Hydrotool AG als normale Arbeitszeit. Zuschläge ausserhalb dieser Zeiten:

- **50%** Aufschlag pro Stunde (06:00-07:00 Uhr, 12:00-13:00 Uhr, 17:00-20:00 Uhr)
- **75%** Aufschlag pro Stunde (nachts von 20:00-06:00 Uhr und samstags)
- **100%** Aufschlag pro Stunde (sonntags und feiertags)
- Einsatzpauschale pro Einsatz: 250.00 CHF (ausserhalb der normalen Arbeitszeiten)

Die Ansätze können jederzeit angepasst werden. Kunden mit Wartungsverträgen werden priorisiert behandelt.

8. Versandkosten und Verpackung

Grundsätzlich werden folgende Richtpreise verrechnet:

- Briefversand bis 2cm: 5.50 CHF
- Pakete bis 10 kg: 15.00 CHF
- Pakete bis 15 kg: 20.00 CHF

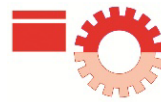
Bei unverhältnismässigen Grössen oder Gewichten werden die Preise neu berechnet. Diese sind ohne MwSt. und Verpackung zu verstehen. Die Richtpreise können jederzeit von Hydrotool AG angepasst werden. Defekte Versandstücke sind beim entsprechenden Lieferunternehmen zu melden. Hydrotool AG versendet alle Waren vollständig. Sollte eine Verpackung defekt sein, muss dies zwingend fotografisch dokumentiert und dem Lieferunternehmen gemeldet werden. Ab Lieferung ist das Lieferunternehmen verantwortlich für die Ware, deren Vollständigkeit und Verpackung.

9. Rücksendungen und Reklamationen

Reklamationen sind innerhalb von 5 Tagen und Rücksendungen innerhalb von 7 Tagen zu melden. Die Rücksendungen müssen originalverpackt und sehr gut geschützt sein, gleich wie die Lieferung. Nicht ordnungsgemässe Rücksendungen werden nicht akzeptiert und müssen bezahlt werden. Weitere Lieferkosten werden dem Käufer belastet.

10. Liefer- und Produktionszeiten

Die vereinbarte Lieferfrist versteht sich nach technischer Klarstellung. Alle Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse wie höhere Gewalt, Krankheit, Betriebsstörungen, Materialengpässe, politische Instabilitäten bei Lieferanten usw. Diese können die Lieferfristen erheblich abweichen lassen. Hydrotool AG ist berechtigt, die Lieferzeit jederzeit anzupassen. Aus solchen Abweichungen entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Vertragsstrafen.



11. Arbeitsvorbereitung und Projektleitung

Hydrotool AG leitet ausschliesslich das Projekt zum Produkt (Garagentore, Automatik, allgemeine Tore usw.). Arbeiten wie Zugang Sperren, bauseitige Arbeiten, informieren von Betroffenen, Ressourcenplanung oder Sicherung von Zufahrten sind Sache des Bauherrn. Falsche oder fehlerhafte Aussparungen oder betonierte Öffnungen fallen in die Verantwortung des Bauherrn.

12. Pläne, Korrex und Planfreigaben

Hydrotool AG ist Eigentümer jedes Plans, der von Hydrotool AG erstellt wurde. Eine Verbreitung oder Weiterleitung der Pläne ohne schriftliche Zustimmung ist untersagt. Nach Bestätigung des Korrex sind alle Masse, Ausführungen, Farben und sonstigen Details auf dem Plan verbindlich. Das Tor wird auf diese Masse und Informationen produziert oder bestellt und eingebaut. Der Bauherr/Besteller ist verantwortlich für die korrekten Masse vor Ort, Farbe, Zuleitung, Füllung usw. Sollten diese nicht mit dem Korrex übereinstimmen, trägt der Bauherr/Besteller die Kosten für notwendige Anpassungen, einschliesslich Fahrzeit, Kilometer und Arbeitszeit unserer Mitarbeiter sowie sonstiger Kosten.

13. Bauseitige Leistung

Sofern keine Leistungen explizit auf Werkverträgen, Offerten oder Auftragsbestätigungen aufgeführt sind, werden zusätzliche Arbeiten gemäss Arbeitszeiten und Kosten der Mitarbeiter verrechnet. Beispiele: Spitz- und Schlitzarbeiten, Betonarbeiten, elektrische Installationen, Ausbau der alten Anlage, Entsorgung, Demontage der alten Komponenten, Dicht- und Silikonarbeiten, Reinigungen von Oberflächen usw. Die Zufahrt zum Ausführungsort muss frei und begehbar sein (der Boden muss befahrbar sein). Im Bereich des Tores, der Türe oder der Antriebstechnik dürfen keine Gegenstände gelagert sein. Während des Einbaus und der Inbetriebnahme darf die Zufahrt nicht befahren werden.

14. Einbau und Montage

Die bauseitige Prüfung der Masse ist erforderlich. Sollte der Einbau aufgrund von Fehlern wie falscher Aussparung, falschem Korrex oder fehlender Zufahrtsmöglichkeit nicht möglich sein, werden sämtliche Kosten (Fahrzeit, Kilometer, Arbeitszeit) in Rechnung gestellt. Die Montage von mehreren Toren oder Produkten erfolgt zusammen, es sei denn, eine gestaffelte Montage wurde explizit vereinbart.

15. Abnahme und Inbetriebnahme

Die Abnahme erfolgt durch Hydrotool AG und kann mit einer zuständigen Person des Objekts oder der Liegenschaft durchgeführt werden. Zusätzliche Leistungen, die nicht vereinbart wurden, werden gemäss Arbeitszeiten und Kosten der Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Wird kein Abnahmeformular übermittelt, kann Hydrotool AG die Inbetriebnahme ohne Beisein einer zuständigen Person durchführen. Ab dann gilt die Anlage als abgenommen.

16. Allgemeine Produktbestimmungen

Grundsätzlich muss jedes Tor, jede Türe, jeder Antrieb und jeder Sensor einmal jährlich geprüft werden, um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Die Hydrotool AG empfiehlt einen Wartungsvertrag, um mögliche Defekte frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Hochwasserschutzprodukte und Brandschutzprodukte erfordern besondere Beachtung.

17. Hochwasserschutzprodukte Bestimmungen

Jedes Hydrotool Hochwasserschutzprodukt ist zu ca. 99% dicht. Es kann zu minimalem Wassereintritt kommen. Sicherheitsfunktionen müssen jährlich geprüft werden. Ohne jährliche Wartung durch Hydrotool AG übernimmt Hydrotool AG keine Haftung bei einem Funktionsfehler, Wassereintritt oder kompletten versagen der Anlage.

18. Brandschutzprodukte Bestimmungen

Alle Brandschutzprodukte müssen mindestens einmal jährlich auf ihre Funktion geprüft werden, um einen reibungslosen Ablauf im Notfall zu gewährleisten. Brandschutzabdichtungen müssen bauseitig erstellt werden. Die Verantwortung für die richtige Zertifizierung liegt beim Besteller.

19. Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Die USV-Anlage muss mindestens einmal jährlich geprüft werden. Die Batterien sollten nach 5 Jahren ausgetauscht werden. Ohne Prüfung übernimmt Hydrotool AG keine Haftung bei Defekten oder Funktionsausfällen.

20. Geschützte Programmierung und Software

Programmierungen und Software der Hydrotool AG bleiben im Eigentum der Hydrotool AG. Eine Weitergabe von Passwörtern oder Änderungen an den Einstellungen durch Dritte ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Änderungen ohne autorisierte Fachkräfte verursacht werden, übernimmt Hydrotool AG keine Haftung.

21. Beratungsgebühren

Hydrotool AG kann für Beratungen und Ausmessungen zu Toren, Türen und Antrieben Beratungsgebühren verlangen.

22. Garantie

Für Privatkunden gilt eine Garantie von 2 Jahren, für Gewerbekunden 1 Jahr, gemäss SIA 118 und OR Art. 210 Abs. 1. Die Garantie beginnt mit dem Einbau oder ab Lieferdatum. Elementarschäden, Änderungen durch Drittpersonen oder unsachgemässe Bedienung führen zum Erlöschen der Garantie. Eine verlängerte Garantie ist nur mit einem Wartungsvertrag möglich.

23. Mängel und Behebung

Mängel werden nur akzeptiert, wenn der Antragsteller ein vollständiges Dokument inkl. Mangeldatum, Bild und Kontaktinformationen übermittelt. Hydrotool AG behält sich das Recht vor, die Behebung des Mangels nach eigenem Ermessen zu planen.

24. Zertifizierungen von Produkten

Zertifikate, Konformitätserklärungen und Leistungserklärungen müssen vom Käufer bei Hydrotool AG angefordert werden. Der Käufer ist verantwortlich dafür, dass die Zertifizierungen den Vorschriften der zuständigen Behörden und Objektes entsprechen.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Unternehmens bestimmt.

27. SIA-Normen

Zusätzlich zu den AGB gelten die Normen und Gesetze der SIA (insbesondere SIA 118) sowie das Obligationenrecht und das Zivilgesetzbuch.

28. Laufleistung und verlängerte Garantien

Die Laufleistung bezieht sich auf die Konstruktion, jedoch nicht auf Verschleisssteile oder bewegliche Teile. Verlängerte Garantien gelten nur bei einem laufenden Wartungsvertrag mit Hydrotool AG.

Allgemeine Informationen Hydrotool AG:

Anschrift: Hydrotool AG, Feldmattstrasse 32a, CH-6032 Emmen
Telefon: 041 260 08 09
E-Mail: info@hydrotool.ch
Webseite: www.hydrotool.ch
UID-Nr.: CHE-108.734.626 MWST
Handelsregister-Nr.: CH-100.3.018.935-7
Zollkonto: 18029-0
IBAN: CH40 0077 8010 7010 8920 1 (LUKB Emmenbrücke)